

Wichtige Regelungen im Jagd-und Wildtiermanagementgesetz und der DVO für die Jagdpraxis

Grundsätzliches:

- In Baden-Württemberg gelten grundsätzlich nur noch das Jagd-und Wildtiermanagementgesetz samt Durchführungsverordnung sowie die §§ 15- 18a Bundesjagdgesetz. Vom alten JagdG gelten Regelungen in den §§ 19 und 20 zum Teil weiter bis 31.3.2016.
- Außer Kraft sind die Bundesjagdzeitenverordnung und die Rabenvogelverordnung.
- Weiterhin in Kraft bleiben: Bundeswildschutzverordnung, Rotwildverordnung, Kormoranverordnung.

Wichtige Neuregelung des JWMG und der DVO

1. Die **Liste der Wildarten**, die dem neuen Gesetz unterstehen, ist kürzer geworden. Herausgenommen wurden beim Haarwild das Mauswiesel, bei den Vögeln Säger, Graureiher, Möwen, Greife und Falken (mit Ausnahme Habicht und Wanderfalke - im Schutzmanagement!). Die bisher dem Jagdrecht unterstehenden Entenarten mit ganzjähriger Schonzeit unterstehen dem Schutzmanagement. Neu ist, dass Graugans, Nilgans und Kanadagans eine Jagdzeit bekommen, ebenso Pfeif-und Schnatterente, d.h. die Arten können regulär im Rahmen der in der DVO ausgewiesenen Jagdzeiten bejagt werden.

Auch Rabenkrähe und Elster bekommen eine Jagdzeit, die Rabenvogelverordnung gilt deshalb ab 1.4.2015 nicht mehr.

Der Kormoran ist dem Schutzmanagement unterstellt und hat keine Jagdzeit, er kann aber im Rahmen der weiterhin geltenden Kormoran-VO letal vergrämt werden.

(Rechtsgrundlagen: Anhang JWMG, Jagdzeiten: DVO § 10)



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

2. Die **Mindestpachtzeit** wurde auf 6 Jahre gesenkt. Jagdgenossen im gemeinschaftlichen Bezirk können selbst pachten (§ 17, Abs. 4 JWMG).

3. Die **Unterscheidung „entgeltlicher und unentgeltlicher Begehungsschein“** entfällt. Es erfolgt keine Eintragung der Begehungsfläche mehr in den Jagdschein (§ 25 JWMG).

4. **Betretungsverbot von jagdlichen Einrichtungen für Unbefugte** auch außerhalb des Waldes (§ 30 JWMG).

5. Sachliche Verbote

a) Übung der Schießfertigkeit vor Teilnahme an Bewegungsjagden und bei der Bejagung von Federwild; keine Angabe über Art des Nachweises, aber Nichtbeachtung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

b) Verbot der Bejagung aller Wildtiere mit Posten, gehacktem Blei, Bolzen und Pfeilen: Bisher galt dieses Verbot für alle Wildtiere nur für die Verwendung von Pfeilen, das Verbot Posten, gehacktes Blei und Bolzen zu verwenden nur für die Bejagung von Schalenwild.

c) Verbot, in Vogelgruppen zu schießen

d) Verwendung bleifreier Kugelmunition bei der Bejagung von Schalenwild (**gilt ab 1.1.2016**) in allen Revieren (bisher nur beim „Staat“). Verwendung von Bleimunition zur Bejagung von kleinem Haarwild (Hase, Raubwild ...) weiterhin zulässig! Verwendung von bleihaltiger Munition zum Fangschuss – auch auf Schalenwild – weiter zulässig.

e) Beim Fangschuss auf Schalenwild darf auch Schrot eingesetzt werden.



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

f) Frischlinge dürfen mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm erlegt werden. Es dürfen aber nur Büchsenpatronen verwendet werden, deren Auftreffenergie auf 100 m mindestens 1.000 Joule beträgt. Dies gilt nicht für Fangschüsse.
(Rechtsgrundlagen: § 31 JWMG, § 9 DVO).

6. Fangjagd

a) Bei den Lebendfangfallen sind nur noch Kasten- und Röhrenfallen zulässig, Wiesel-Wippbrettfalle und Jungfuchsfallen sind verboten. Fallenregistrierung nicht mehr bei der unteren Jagdbehörde, sondern bei einer Prüf Stelle (LJV wird Anerkennung als Prüf Stelle beantragen). Fallenkennzeichnung wie bisher.

b) Totfangfallen sind grundsätzlich verboten, Einsatz nur noch nach Genehmigung durch untere Jagdbehörde möglich. Fallentypen wie bisher.
(Rechtsgrundlagen: § 32 JWMG, § 8 DVO und Anlage 3)

7. Fütterung von Schalenwild

a) Grundsätzliches – Konzepte

- Fütterung umfasst auch die Ablenkfütterung von Schwarzwild.
- Fütterung ist grundsätzlich in bisheriger Form verboten! Keine Notzeitregelungen mehr!!
- Ausnahmeregelung: Gebietsbezogene Fütterungskonzepte für eine Mindestfläche von 2.500 ha möglich, die Konzeptflächen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. D.h. wenn ein Revierinhaber bei dem Konzept nicht mitmacht, andere aber die Mindestgröße erreichen, ist die Voraussetzung gegeben. Konzeptflächen müssen ähnliche Bedingungen aufweisen (also z.B. nicht Flächen in der Rheinebene und in den Hochlagen des Schwarzwaldes in einem Konzept!)



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

- Anzeige des Konzepts bei der obersten Jagdbehörde (MLR), diese kann Konzept beanstanden.
- Ablenkungsfütterungen dürfen nur im Wald eingerichtet werden und müssen einen Abstand von mehr als 300m zum Waldrand aufweisen.
- Fütterungen dürfen nur bis zu einem Abstand von 300 m zur Reviergrenze angelegt werden, außer der/die Reviernachbarn stimmen schriftlich einer anderen Regelung zu.
- Futterplätze müssen den Anforderungen der Futtermittelhygiene entsprechen, d.h. Ausbringung nicht mehr auf ortsfeste Einrichtungen beschränkt.
- **Achtung:** Neuregelungen der Fütterung gelten erst ab **1. 4. 2016!!** D.h. zwischen 1. Dezember 2015 und 31.3.2016 kann wie bisher gefüttert werden, danach nur noch im Rahmen von Konzepten. Bisherige Fütterungspflicht zur Notzeit entfällt!

b) Zulässige Futtermittel

-- Wiederkäuendes Schalenwild:

Heu, Grünfuttersilage, Rüben, heimisches Frisch-und Fallobst, heimischer Obsttrester

Neu: Beimischung von Hafer begrenzt auf 10 Volumenprozent (bisher: geringe Menge), Verfütterung von Roßkastanien zulässig.

-- Schwarzwild: Getreide einschließlich Mais

c) sonstige Futtermittelregelungen

--Weiterhin nicht zulässig: Verwendung von Erzeugnissen, die tierisches Protein enthalten oder Erzeugnisse von Fetten aus Geweben warmblütiger Landtiere, Erzeugnisse von Fischen oder Mischfuttermittel und verdorbene Futtermittel

--weiterhin zulässig: Aufbrüche und sonstige Teile von gesundem Wild, das im betreffenden Revier zur Strecke gekommen ist.



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

8. Fütterung von Federwild:

a) Enten, Wildgänse, Schwäne: nur durch jagdausübungsberechtigte Personen und nach behördlicher Anordnung, keine Vogelfütterung an öffentlichen Gewässern durch Nicht-Jagdscheininhaber mehr zulässig!

(Rechtsgrundlagen: § 33 JWMG, §§ 3 und 4 DVO)

b) übriges Federwild: keine gesetzlichen Regelungen.

9. Kurrung

a) wiederkäuendes Schalenwild:

- Liste zulässiger Futtermittel wie bei Fütterung
- Kurrmenge 10 Liter pro Kurrplatz (nicht mehr „je Bejagungseinrichtung“)
- Kurrung während der Jagdzeit; aufgrund einer Versäumnis im Gesetz ist die Kurrung ganzjährig zulässig, auch wenn das futtermittelhygienisch bedenklich sein kann (rasche Verderbnis von Silagen und Trester bei hohen Temperaturen).

b) Schwarzwild

- Zulässige Futtermittel wie Fütterung
- Menge auf 1 Liter pro Kurrfläche begrenzt (bisher 3 Liter)
- Zulässige Zahl der Kurrungen: pro 50 Waldfläche eine Kurrung im Jagdbezirk, mindestens jedoch 2 (wie bisher!)
- Futtermittel müssen so ausgebracht werden, dass die Futtermittel von anderen Wildtierarten nicht oder nur in unschädlichem Umfang aufgenommen werden. D.h. für die Praxis, dass die Kurrmenge von 1 Liter auch breitwürfig ausgestreut werden kann.
- Keine Kurrung während der Jagdruhezeit im März und April bei Bejagung von Schwarzwild innerhalb 200 m Korridor im Wald

c) Federwild: nur noch 1 Liter pro Kurrung, es dürfen nicht mehr Kurrungen als zum Anlocken des Federwilds erforderlich sind angelegt werden.

d) Raubwild:

- Futtermittel: nur Aufbruch und Teile von im jeweiligen Revier erlegtem gesunden Wild
- Beschickung muss so erfolgen, dass das Lockmittel für Schwarzwild nicht zugänglich ist.

(Rechtsgrundlagen: § 33 JWVG Abs.5, § 5 DVO)

10. Abschussplanung Rehwild

Ab **1.4.2016** kein Abschussplan mehr erforderlich, wird durch Zielvereinbarung ersetzt (RobA).

(§ 35 JWVG)

11. Wildfolge

- Bei der Bejagung von allem Federwild, also auch Krähen und Elstern, müssen brauchbare Hunde mitgeführt werden.
- Bei der Nachsuche dürfen anerkannte Nachsuchengespanne Reviergrenzen ohne vorherige Vereinbarung und Benachrichtigung der Reviernachbarn die Grenzen bewaffnet überschreiten. Unverzögliche Benachrichtigung der Reviernachbarn nach Beendigung der Nachsuche.
- Überjagende Hunde bei Drückjagden sind in bestimmtem Umfang zu tolerieren.

(§ 39 JWVG)

12. Jagd- und Schonzeiten

Die Jagd- und Schonzeiten sind § 10 der Durchführungsverordnung festgelegt.

a) Schalenwild:

- Rotwild:
neu: Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 15. Juni und



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

vom 1. August bis 31. Januar, andere Jagdzeiten (Kälber, Alttiere, Hirsche) wie bisher

- Damwild und Sikawild:
neu: Schmalspießer und Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. August bis zum 31. Januar, andere Jagdzeiten (Kälber, Hirsche, Alttiere) wie bisher
- Rehwild: Bockjagd 1.5. bis 31.1., sonstige Jagdzeiten wie bisher
- Gamswild:
neu: Jahrlinge beider Geschlechter 1. Juli bis 31.1., Geißen, Kitze und Böcke vom 1. September bis 31.1.
- Muffelwild:
neu: Widder vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar, Schafe und Lämmer vom 1. September bis 31. Januar.
- Schwarzwild: vom 1. Mai bis 28. Februar; zulässig ist Bejagung von Schwarzwild während der allgemeine Jagdruhezeit im Feld und 200 m in den Wald hinein, ohne Kिरrung), keine Unterscheidung in Alttiere, Frischlinge, Überläufer, aber: Beachtung des Elterntierschutzes (d.h. in der Jagdruhezeit können im Feld auch Keiler und nicht führende Bachen erlegt werden.

b) übriges Haarwild

- Feldhase: wie bisher
- Wildkaninchen:
neu: Jungkaninchen vom 1. Mai bis 15. Februar, Altkaninchen 1. Oktober bis 15. Februar
- Steinmarder, Baummarder, Iltis: 16. Oktober bis 28. Februar
- Hermelin:
Neu: 16. November bis 28. Februar
- Dachs:
neu: Jungdachse vom 1. Juni bis 31. Dezember, erwachsene Dachse vom 1. August bis 31. Dezember
- Fuchs:
neu: nicht mehr ganzjährig mit Elterntierschutz, Jagdzeit erwachsene Tiere vom 1. August bis 28. Februar, Jungfüchse vom 1. Mai



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

bis 28. Februar, nur in Gebieten für die eine Hegegemeinschaft besteht, deren verfasstes Ziel der Schutz von Tierarten ist, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind.

- Marderhund, Waschbär, Nutria, Mink:
Neu: Jagdzeit 1. August bis 28. Februar (nicht mehr ganzjährig mit Elterntierschutz!)

c) Federwild

- Fasan: 1. Oktober bis 31. Dezember
- Ringel –und Türkentaube: 1. November bis 10. Februar
- Höckerschwan: 1. November bis 15. Januar
- Graugans, Kanadagans, Nilgans: 1. September bis 15. Januar
- Stockente, Schnatterente (neu!): 1. September bis 15. Januar
- Pfeifente, Krickente, Reiherente, Tafelente, Blässhuhn: 1. Oktober bis 15. Januar
- Waldschnepfe: 1. Oktober bis 31. Dezember
- Rabenkrähe:
Neu: 1. August bis 20. Februar, nicht in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern
- Elster:
Neu: 1. August bis 28. Februar, nicht in Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern

13. Jagdschutz – Wildtierschutz

- Der Jagdschutz wurde komplett aus dem Gesetz gestrichen. Jagdaufseher verlieren deshalb automatisch ihre Anerkennung zum 1.4. 2015.
- Aufgaben der Jagdaufseher können von „Wildtierschützern“ übernommen werden.
- Wildtierschützer: Anerkennung durch untere Jagdbehörden nach Besuch eines Ausbildungslehrgangs, bisher bestätigte Jagdaufseher: Bestätigung als Wildtierschützer nach Besuch eines „Fortbildungslehrgangs“.



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

- Töten von Wildernden Hunden durch JAB und Wildtierschützer nur nach Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde, Töten von verwilderten Katzen nur nach Genehmigung durch Untere Naturschutzbehörden in Naturschutzgebieten und untere Jagdbehörden in Wildschutzgebieten, wenn keine anderen Maßnahmen möglich sind.
(Rechtsgrundlagen: §§48 und 49 JWVG)

14. Wildschadensregelungen

- Schadensersatzpflicht für Schäden durch Fasanen entfällt, gesetzliche Ersatzpflicht von Wildschäden an Grundstücken durch Schalenwild und Wildkaninchen bleibt
- Vorverfahren entfällt weitgehend
- Geschädigter muss nach wie vor Schaden im Feld bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das geschädigte Grundstück liegt, innerhalb Wochenfrist nach Kenntnisnahme anmelden. Für Wildschaden im Wald gibt es nur noch einen Anmeldetermin (15. Mai).
- Gemeinde bestätigt Anmeldung und leitet diese auch dem zuständigen Jagdpächter weiter (soweit bekannt).
- Geschädigter und Jagdpächter sollen sich gütlich einigen.
- Wildschadensschätzer sind nicht mehr ehrenamtlich tätig, sondern können angemessene Gebühren verlangen – Kosten für Wildschadensschätzer trägt derjenige, der den Schätzer bezieht.
- Wildschadenersatzregelung für Sonderkulturen bleibt wie bisher.
Ausnahme: Wildschaden an Streuobstwiesen muss ersetzt werden, wenn die Flächen eine entsprechende Größe haben, das Grünland landwirtschaftlich genutzt und das Fallobst entfernt wird.
Festlegung von Hauptbaumarten: 5% im Bestand.
- Bei Maisflächen hat der Bewirtschafter nur noch einen Ersatzanspruch von 80%, wenn er nicht nachweisen kann, dass er selbst übliche und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden ergriffen hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass damit v.a. Maßnahmen wie die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen und andere Maßnahmen, mit denen in zumutbarer Weise die effektive Bejagung begünstigt werden kann, gemeint



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

sind; unklar ist, ob dazu auch Zäunung oder sonstige Vergrämungsmaßnahmen zählen.

- Übliche Schutzvorrichtungen: Regelung über Zaunhöhen wie bisher
Neu: Zur Abwehr von Schwarzwild können auch Elektrozäune verwendet werden, wenn gewährleistet ist, dass sie in ihrer Wirkung wilddichten Zäunen gleichen.

(Rechtsgrundlagen: § 53, 54, 55 JWVG, §§ 11-13 DVO)

15. Wildtiermonitoring

JAB sind zur regelmäßigen Erfassung von Wildbeständen und ihrer Lebensbedingungen in ihren Revieren verpflichtet. Die Daten sind u.a. Grundlage für die Wildtierberichte, die alle drei Jahre erstellt werden. Die Wildtierberichte geben Auskunft über den Status der Wildtierarten in BW und sind Grundlage dafür, ob Arten weiterhin uneingeschränkt, nur mit Auflagen oder nicht mehr bejagt werden dürfen.

Diese Regelung tritt erst zum **1.4. 2017** in Kraft.

(§ 43 JWVG)

16. Strafvorschriften

- Bejagung ganzjährig geschonter Arten
- Bejagung von Arten, deren Bejagung von der unteren Jagdbehörde zeitweilig oder dauerhaft untersagt wurde (Anordnung nach § 36, Abs.2 JWVG)
- Bejagung von Elterntieren, die zur Aufzucht der Jungen notwendig sind

(§ 66 JWVG)